

Stellungnahme

Juni 2025

Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 (Batterie-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG)

Gerne nimmt Bitkom die Gelegenheit wahr, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 Stellung zu nehmen.

Zu den folgenden Punkten nehmen wir Stellung:

Abschnitt	Gesetzestext	Kommentierung
Teil 2, Kapitel 1, § 4 Abs. 3 Nr. 2	<p>§ 4 Verkehrsverbote</p> <p>(3) Ist ein Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 dessen Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 registriert, so dürfen</p> <p>1. Händler die Batterien dieses Herstellers nicht bereitstellen,</p>	<p>Änderungsvorschlag:</p> <p>(3) Ist ein Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 dessen Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 registriert, so dürfen</p> <p>1. Händler die Batterien dieses Herstellers nicht bereitstellen,</p> <p>2. Anbieter von Online-Plattformen das Anbieten oder Bereitstellen von Batterien dieses Herstellers nicht</p>

<p>2. Anbieter von Online-Plattformen das Anbieten oder Bereitstellen von Batterien dieses Herstellers nicht ermöglichen und</p> <p>3. Fulfilment-Dienstleister die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand von Batterien dieses Herstellers nicht vornehmen.</p>	<p>ermöglichen und</p> <p>3. 2. Fulfilment-Dienstleister die Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand von Batterien dieses Herstellers nicht vornehmen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Sie ist europarechtswidrig, da sie über den Regelungsgehalt der EU-Verordnung hinausgeht und weder auf einem Regelauftrag noch auf einer Öffnungsklausel beruht. Zudem würde die vorgesehene Regelung einen erheblichen technischen und personellen Mehraufwand bedeuten, der in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Nutzen steht.</p> <p>Zur Begründung der Europarechtswidrigkeit:</p> <p>a) Verstoß gegen die Vollharmonisierung der Batterieverordnung:</p> <p>Die Batterieverordnung (EU) 2023/1542 ist als Verordnung unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten und dient explizit der Vollharmonisierung des Batterierechts im Binnenmarkt. Laut Erwägungsgrund 10 wurde bewusst das Instrument einer Verordnung gewählt, um „den Mitgliedsstaaten keinen Spielraum für unterschiedliche Umsetzung“ zu lassen. Erwägungsgrund 12 betont zudem das Ziel, „zu verhindern, dass der freie Verkehr von Batterien durch uneinheitliche Regelungen behindert wird.“ Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung (zuletzt in der Rs. C-389/19) hervorgehoben, dass nationale Regelungen, die über den Regelungsgehalt einer Verordnung hinausgehen, eine unzulässige Beeinträchtigung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts darstellen.</p> <p>b) Unzulässige Erweiterung des Regelauftrags:</p> <p>Der Gesetzgeber stützt die Vorschrift auf Art. 93 Batterieverordnung, der einen Regelauftrag zur Schaffung wirksamer Sanktionen vorsieht. Dieser Regelauftrag berechtigt jedoch lediglich zur Sanktionierung bereits in der Batterieverordnung bestehender Pflichten, nicht zur Schaffung neuer Verpflichtungen. Erwägungsgrund 138 stellt dies ausdrücklich klar: „Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung erlassen [...]“. Dies entspricht dem vom EuGH entwickelten</p>
---	---

	<p>Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, wonach Mitgliedstaaten nur in dem Umfang tätig werden dürfen, in dem sie vom EU-Recht explizit dazu befugt sind.</p> <p>c) Inhaltliche Überschreitung von Art. 62 Abs. 6 Batterieverordnung:</p> <p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BattDG-E geht inhaltlich weit über den Regelungsgehalt von Art. 62 Abs. 6 Batterieverordnung hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Adressatenkreis ist deutlich weiter gefasst als in der EU-Verordnung. - Die Verpflichtung wird auf jedes einzelne Batterieangebot ausgedehnt, statt nur auf die erstmalige Freischaltung eines Händlerangebots. - Es wird eine kontinuierliche Überwachungspflicht etabliert, die in der EU-Verordnung nicht vorgesehen ist. <p>Diese Ausweitung stellt eine klassische „überschießende Umsetzung“ dar, die nach der EuGH-Rechtsprechung (Rs. C-212/04) bei vollharmonisierenden Rechtsakten unzulässig ist.</p> <p>d) Verstoß gegen den Digital Services Act (DSA):</p> <p>Die Regelung verstößt gegen die in Art. 6 DSA normierten Haftungsprivilegien sowie das in Art. 8 DSA normierte Verbot allgemeiner Überwachungspflichten für Diensteanbieter. Der DSA legt eindeutig fest, dass Plattformanbieter nur bei positiver Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten haften und nicht zu einer proaktiven Überwachung aller Inhalte verpflichtet werden dürfen. Der EuGH hat bereits in mehreren Entscheidungen (u.a. Rs. C-18/18) hervorgehoben, dass Überwachungspflichten für Online-Plattformen eng auszulegen und auf spezifische rechtswidrige Inhalte zu beschränken sind.</p> <p>e) Unzulässige Angleichung an ElektroG:</p> <p>Die in der Begründung genannte Absicht, mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 BattDG-E eine Angleichung an § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ElektroG zu erreichen, verkennt den grundlegenden Unterschied zwischen beiden Rechtsakten. Während das ElektroG auf einer umsetzungsbedürftigen Richtlinie basiert, beruht das BattDG auf einer unmittelbar geltenden</p>
--	--

		<p>Verordnung, die grundsätzlich ein nationales Regelungsverbot mit eng begrenzten Ausnahmen vorsieht.</p> <p>f) Widerspruch zu Grundsätzen der erweiterten Herstellerverantwortung:</p> <p>Erwägungsgrund 95 der Batterieverordnung betont ausdrücklich die Notwendigkeit harmonisierter Vorschriften, damit „Hersteller und andere Wirtschaftsakteure bei der Wahrnehmung der erweiterten Herstellerverantwortung für Batterien in allen Mitgliedstaaten denselben Vorschriften unterliegen“.</p>
<p>Teil 2, Kapitel 1, § 5</p>	<p>§ 5 Registrierung der Hersteller</p> <p>(1) Bevor ein Hersteller Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 sein Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sich nach Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 bei der zuständigen Behörde mit der Marke und der jeweiligen Batteriekategorie nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 und 10 bis 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 registrieren zu lassen. [...]</p>	<p>Änderungsvorschlag:</p> <p>(1) Bevor ein Hersteller Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt, ist er oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 sein Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung verpflichtet, sich nach Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2023/1542 bei der zuständigen Behörde mit der Marke und der jeweiligen Batteriekategorie <u>und, falls vorhanden, mit der Marke</u> nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 und 10 bis 14 der Verordnung (EU) 2023/1542 registrieren zu lassen. [...]</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Referentenentwurf weicht hinsichtlich der Registrierungsinformationen von der EU-Batterieverordnung ab und geht über deren Anforderungen hinaus. Im Batteriedurchführungsgesetz ist die Markenregistrierung einer Batterie verpflichtend vorgesehen, obwohl die EU-Batterieverordnung in Art. 55 Abs. 3 die Markenregistrierung mit dem Zusatz „falls vorhanden“ ausdrücklich als optional definiert.</p> <p>Diese überschießende Umsetzung ist aus folgenden Gründen problematisch:</p> <p>a) Erhöhter bürokratischer Aufwand:</p> <p>Eine verpflichtende Markenregistrierung würde den administrativen Aufwand für Unternehmen und Behörden erheblich steigern. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit begrenzten Verwaltungskapazitäten wären hierdurch unverhältnismäßig belastet.</p> <p>b) Wettbewerbsverzerrung:</p>

		<p>Eine solche Anforderung würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da größere Unternehmen mit spezialisierten Rechtsabteilungen diese zusätzlichen Anforderungen leichter erfüllen können als kleinere Unternehmen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität, der in Erwägungsgrund 6 der Batterieverordnung explizit genannt wird.</p> <p>c) Behinderung des Binnenmarkts:</p> <p>Die Abweichung von der EU-Gesetzgebung würde zu Verwirrung im Handel führen und als Hindernis für den freien Warenverkehr wirken. Unternehmen, die im gesamten EU-Binnenmarkt operieren, müssten für Deutschland Sonderprozesse etablieren, was dem Grundgedanken eines einheitlichen Binnenmarkts widerspricht und gegen Art. 26 AEUV verstößt.</p> <p>d) Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:</p> <p>Die obligatorische Markenregistrierung steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen. Das Bundesverfassungsgericht und der EuGH (Rs. C-55/94) haben wiederholt betont, dass gesetzliche Maßnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein müssen. Da der Ordnungsgeber bewusst keine verpflichtende Markenregistrierung vorgesehen hat und die angestrebten Umwelt- und Verbraucherschutzziele auch ohne diese zusätzliche Anforderung erreicht werden können, fehlt es an der Erforderlichkeit dieser Regelung.</p>
<p>Teil 2, Kapitel 2, Abschnitt 2, § 7 Abs. 2</p>	<p>§ 7 Pflichten der Hersteller</p> <p>(2) Die Hersteller haben gegenüber der Organisation für Herstellerverantwortung die Batteriekategorie und die Masse an Batterien, die jeweils in den drei vorangegangenen Kalenderjahren auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereitgestellt wurden, anzugeben und diese Angabe kalenderjährlich zu aktualisieren. Die Organisationen für Herstellerverantwortung haben den Herstellern eine erfolgte Beteiligung unter Angabe der Batteriekategorie und kalenderjährlichen Beteiligungsmenge,</p>	<p>Änderungsvorschlag:</p> <p>(2) Die Hersteller haben gegenüber der Organisation für Herstellerverantwortung die Batteriekategorie und die Masse an Batterien, die jeweils in den drei vorangegangenen Kalenderjahren auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes bereitgestellt wurden, anzugeben und diese Angabe kalenderjährlich zu aktualisieren. Die Organisationen für Herstellerverantwortung haben den Herstellern eine erfolgte Beteiligung unter Angabe der Batteriekategorie und kalenderjährlichen Beteiligungsmenge, unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Hersteller und die Organisationen für Herstellerverantwortung übermitteln die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 jedes Jahr zeitgleich der zuständigen Behörde.</p>

	<p>unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Hersteller und die Organisationen für Herstellerverantwortung übermitteln die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 jedes Jahr zeitgleich der zuständigen Behörde.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Diese Regelung sollte gestrichen werden. Die vorgesehene verpflichtende Rückmeldung der Masse an Batterien für die letzten drei Jahre durch jeden einzelnen Hersteller wirft aus unserer Sicht erhebliche praktische und systemische Bedenken auf.</p> <p>a) Unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand:</p> <p>Die grammgenaue Meldung historischer Daten durch mehrere zehntausend Hersteller führt zu einem signifikanten Anstieg der Bürokratiekosten – ohne erkennbaren Mehrwert für das Vollzugssystem.</p> <p>b) Daten bereits vorhanden:</p> <p>Die betreffenden Informationen liegen dem Umweltbundesamt sowie der Stiftung EAR bereits im Rahmen der jährlichen Erfolgskontrollen in testierter Form durch unabhängige Sachverständige vor.</p> <p>Anstatt dieser Regelung sollten die Beteiligungsmengen der Organisationen für Herstellerverantwortung auf Basis der testierten „Erfolgskontrollen“ nach § 26 BattDG-E ermittelt werden.</p>
<p>Teil 2, Kapitel 2, Abschnitt 2, § 10</p>	<p>§ 10 Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der Beitragsbemessung</p> <p>(1) Die Organisationen für Herstellerverantwortung sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der finanziellen Beiträge der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 der Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung Anreize dafür zu schaffen, dass bei der Herstellung von Batterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen minimiert oder ganz vermieden wird. Bei der Bemessung der Beiträge sind die Langlebigkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Batterie zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Beiträge sollen insbesondere auch</p>	<p>Änderungsvorschlag:</p> <p>(1) Die Organisationen für Herstellerverantwortung sind verpflichtet, im Rahmen der Bemessung der finanziellen Beiträge der Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 37 Absatz 2 Satz 1 der Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung Anreize dafür zu schaffen, dass bei der Herstellung von Batterien die Verwendung von gefährlichen Stoffen minimiert oder ganz vermieden wird. Bei der Bemessung der Beiträge sind kann die Langlebigkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Batterie zu berücksichtigen berücksichtigt werden. Bei der Bemessung der Beiträge sollen können insbesondere auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:</p> <p>1. die Wiederaufladbarkeit sowie die Reparierbarkeit der Batterie,</p> <p>[...]</p>

<p>folgende Kriterien berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wiederaufladbarkeit sowie die Reparierbarkeit der Batterie, 2. der CO₂-Fußabdruck nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2023/1542, 3. die Verwendung von Rezyklaten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 sowie 4. ob die Batterie umgenutzt oder wiederaufgearbeitet oder einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Umnutzung zugeführt wurde. <p>Der jeweilige Beitrag hat sich dabei an den einzelnen chemischen Zusammensetzungen der Batterien sowie der Batteriekategorie zu bemessen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Dem Grundsatz der 1-1 Übernahme von EU-Verordnungen folgend, muss die Formulierung des § 10 (1) geändert werden hin zum Wortlaut der europäischen Verordnung.</p> <p>Die Vorschrift zur ökologischen Gestaltung der Beiträge (§10) ist derart ausgestaltet, dass sie nicht mehr dem Wesen der EU-Batterieverordnung entspricht. Gemäß Batterieverordnung können Herstellerorganisationen bei der an sie entrichteten finanziellen Beitragsgestaltung gegebenenfalls berücksichtigen, ob es sich um wiederaufladbare Batterien handelt, wie hoch der Rezyklatgehalt bei der Erzeugung der Batterien ist, ob die Batterien zur Wiederverwendung oder zur Umnutzung vorbereitet oder umgenutzt oder wiederaufgearbeitet wurden und welchen CO₂-Fußabdruck sie aufweisen. Der Entwurf des deutschen Gesetzes macht daraus aber ein Soll-Anforderung: „Bei der Bemessung der Beiträge sind die Langlebigkeit, die Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit der Batterie zu berücksichtigen [...]“ und fügt zudem den Aspekt „Reparierbarkeit“ neu ein.</p> <p>Herstellerorganisation müssten in der Praxis eine Bewertung des Designs der in den Markt eingeführten Batterien vornehmen, um den gelisteten Kriterien der finanziellen Modellierung nachzukommen. Aufgrund der fehlenden objektiven Bewertungsmöglichkeit von Designaspekten für Herstellerorganisationen, sind derartige Kriterien abzulehnen.</p>
---	--

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Niklas Meyer-Breitkreutz | Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt

T 030 27576-403 | n.meyer-breitkreutz@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Umweltregulierung

Copyright

Bitkom Juni 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.